



4/2023

Dezember 2023  
Jahrgang 20

Recht

Bildung

Informationsschrift Recht und Bildung des Instituts für Bildungsrecht und Bildungsforschung e.V.

**Geleitwort** ..... **3**

**Montessori als wichtiger Grund** ..... **4**

INGO KRAMPEN, RECHTSANWALT, MEDIATOR UND NOTAR a.D., BARKHOFF UND PARTNER mbB,  
BOCHUM

**Das neue Ersatzschulfinanzierungsgesetz im Bundesland Hessen -  
Grundlage für eine gerechte Finanzierung freier Schulen in Hessen?**  
..... **7**

DR. STEFFEN BORZNER, GESCHÄFTSFÜHRER FREIE WALDORFSCHULEN IN HESSEN, LANDES-  
ARBEITSGEMEINSCHAFT e. V.

DR. FALK RASCHKE, GESCHÄFTSFÜHRER VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN HESSEN e. V.

**Privatschulfinanzierung in Baden-Württemberg - systematische Auf-  
arbeitung des Bruttokostenmodells (BKM)** ..... **14**

THOMAS BEUKERT, KOMPETENZZENTRUM ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR UND  
DASEINSVORSORGE e. V.



## Geleitwort

Im ersten Beitrag wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz eingegangen, welches im Eilverfahren zu entscheiden hatte, ob die Zuweisung eines Schülers auf eine Grundschule des Schulsprengels dann nicht durchzuführen sei, wenn wichtige Gründe wie die Wahl des pädagogischen Profils seitens der Erziehungsberechtigten vorgebracht werden.

Die Thematik der Landeszuschüsse ist in jedem Bundesland virulent. Sie steht im Fokus der beiden folgenden Beiträge.

Die AGFS Hessen hat in lang andauernden Verhandlungen erreichen können, dass die Ersatzschulfinanzierung eine neue gesetzliche Grundlage erhalten hat und somit ein wesentlicher Schritt vollzogen wurde, um die seit 10 Jahren bestehende Unterfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft abzustellen. Die Verhandlungsprozesse mit den wichtigsten methodischen Ansätzen, Resultaten und noch zu lösenden Themen manifestieren einerseits landesspezifische Gegebenheiten, andererseits sind sie im Kern in allen Bundesländern relevant.

In Baden-Württemberg bildet das sogenannte Bruttokostenmodell die methodische Grundlage, um die Landeszuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft zu eruieren und den angestrebten Deckungsgrad von 80% (bzw. 90 %) zu erzielen. Die AGFS Baden-Württemberg hat dieses Modell einer gutachterlichen Analyse unterziehen lassen, welche die insgesamt transparenten und nachvollziehbaren Berechnungsschritte offenlegt. Das betrifft nicht den Kostenanteil kommunaler Schulträger und wirkt sich sehr ungünstig auf die Finanzierung der Schulgebäude freier Schulträger aus, zumal u.a. die Datenbasis der Kommunen erst mit einer zeitlich noch größeren Verzögerung zur Verfügung steht als dies schon bei den Zahlen der Landesministerien der Fall ist. Auch hier zeigt sich, dass mit den Fragen, wie es zu angemessenen Landeszuschüssen kommt, in den einzelnen Bundesländern zwar unterschiedlich umgegangen wird, die Zielsetzung und Erwartungen jedoch bundesweit von großer Bedeutung sind.

DIE REDAKTION

## Montessori-Pädagogik als wichtiger Grund

### Ein besonderes pädagogisches Profil rechtfertigt die Zuweisung zu einer Wunschschule, abweichend von der Einteilung in Schulbezirke

INGO KRAMPEN, RECHTSANWALT, MEDIATOR UND NOTAR a.D., BARKHOFF UND PARTNER mbB, BOCHUM

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz hat am 26. Juni 2023 (Aktenzeichen 2 B 10435/23) im Eilverfahren einen bemerkenswerten Beschluss gefasst, der für alle Eltern, die für ihre Kinder im Rahmen des staatlichen Schulwesens eine besondere pädagogische Ausrichtung wünschen, von Bedeutung ist. Der erste – recht kompliziert formulierte – Leitsatz des Beschlusses lautet:

Ein wichtiger Grund für die Zuweisung einer anderen Grundschule auf Antrag der Eltern liegt dann vor, wenn es nach der individuellen Situation des betroffenen Schülers und seiner Eltern nicht gerechtfertigt erscheint, dass sie die für sie nachteiligen Folgen hinnehmen müssen, die mit der sich aus der Festlegung von Schulbezirken ergebenden Pflicht, eine bestimmte Grundschule zu besuchen, einhergehen.

Das sind viele Gedanken in einem Satz. In schlichtem Deutsch: Generell besuchen in Rheinland-Pfalz die Schüler\*innen jeweils die Grundschule, in deren Bezirk sie wohnen. Davon kann die Behörde auf Antrag der Eltern abweichen, aber nur wenn ein wichtiger pädagogischer oder organisatorischer Grund vorliegt. Soweit ergibt sich das aus § 62 Abs. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz. Und was ein wichtiger Grund ist, definiert das OVG nun so:

Es müssen „nachteilige Folgen“ von „einigem Gewicht“ für den Schüler oder die Schülerin vorliegen, die das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Schulbezirke überwiegen.

Im entschiedenen Fall war es so, dass die Eltern des betroffenen Schülers geltend gemacht hatten, sie wünschten sich für ihr Kind – wie auch schon für die beiden älteren Geschwister – die Beschulung nach dem „pädagogischen Konzept nach Montessori“. Die entsprechende Grundschule, an der dieses besondere pädagogische Konzept durchgeführt wurde, war nur drei Kilometer von der eigentlich zuständigen Grundschule entfernt. Dennoch lehnten die Schulbehörde den Antrag der Eltern und erstinstanzlich das Verwaltungsgericht die begehrte einstweilige Anordnung im Eilverfahren ab. Die besondere pädagogische Ausrichtung der Schule sei kein wichtiger Grund für eine Abweichung von der Zuweisung.

Das sah das Oberverwaltungsgericht anders:

Zunächst stellte es fest, dass grundsätzlich die Festlegung von Schulbezirken und die Zuweisung von Schüler\*innen entsprechend den Bezirken verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Das sei eine – noch zulässige – Ausgestaltung des staatlichen Erziehungs-

auftrags aus Art. 7 GG. Dem entgegen stehe aber, dass diese Ausgestaltung im Einzelfall in das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte gemäß Art. 12 GG und in das Elternrecht aus Art. 6 GG eingreifen könne.

Vor dem Hintergrund dieses „verfassungsrechtlichen Spannungsfeldes“ umfasse der Begriff des „wichtigen Grundes“ gemäß § 62 Abs. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz soziale und pädagogische Gründe „von einigem Gewicht“. Wörtlich lautet der insoweit entscheidende dritte Leitsatz des Beschlusses:

Nicht jeder Unterschied in der pädagogischen Ausrichtung des Unterrichts an einer einzelnen Schule stellt zugleich einen wichtigen (pädagogischen) Grund dar. Weichen die nach der Festlegung der Schulbezirke zuständige Schule und die Wunschschule aufgrund ihres pädagogischen Profils allerdings über den üblichen pädagogischen Gestaltungsspielraum, den die Lehrpläne gewähren, hinaus im Sinne einer speziellen Profilbildung voneinander ab, ist dies für die Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes angesichts der verfassungsrechtlichen Vorprägung der Ausnahmebestimmung des § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG von besonderem Belang. In diesem Fall sind grundsätzlich nur gegenläufige öffentliche Interessen von mindestens vergleichbarem Gewicht, die also den pädagogischen Wünschen und Überzeugungen der Eltern zumindest die Waage halten, geeignet, im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung den Antrag abzulehnen.

Und das war hier – befand das OVG – nicht der Fall: Die Schulbehörde hatte keine gegenläufigen Interessen geltend gemacht wie z.B. eine Unterfrequentierung der zuständigen Schule oder erhöhte Kosten.

Deswegen gab das OVG dem Antrag der Eltern auf vorläufigen Rechtsschutz im Eilverfahren statt und wies die Behörde an, das Kind vorläufig der Wunschschule zuzuweisen. Zwar rechtfertige nicht jede subjektive Einschätzung von vermeintlich besseren Ausbildungsmöglichkeiten oder Schwerpunktsetzungen an einer anderen Schule seitens der Eltern die Annahme eines wichtigen Grundes. Aber das sei anders, wenn die Wunschschule ein besonderes pädagogisches Profil verfolge wie hier das von Montessori. Auch an der „Ernsthaftigkeit“ des Wunsches der Eltern gebe es keine Zweifel. Insoweit lag nach Überzeugung des Gerichts ein Anordnungsanspruch vor.

Den – im Eilverfahren weiterhin erforderlichen – Anordnungsgrund sah das Gericht darin, dass die Beschulung im Rahmen des Montessori-Konzepts dem Kind entgehe, wenn die einstweilige Anordnung nicht erlassen würde. Dieser Verlust sei später nicht mehr auszugleichen.

Angemerkt sei noch, dass das Gericht zur Untermauerung seines Beschlusses sich auch auf Art. 14 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hätte stützen können. Diese Vorschrift lautet:

Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und **erzieheri-**

**schen** Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Dieses Elternwahlrecht, das sich in früheren europäischen Konventionen nur auf religiöse und weltanschauliche Überzeugungen beschränkte, wurde mit der Charta der Grundrechte seit dem Jahr 2000 auch auf erzieherische bzw. je nach Übersetzung pädagogische Überzeugungen erstreckt. Und das OVG Koblenz entsprach mit dem Beschluss vom 26. Juni 2023 auch dem Elternwahl-Grundrecht aus Art. 14 Abs. 3 Charta der Grundrechte. Das ist im Interesse der Vielfalt und Freiheit im Bildungswesen sehr zu begrüßen. Der Ausgang des – dem Eilverfahren notwendigerweise folgenden – Hauptsacheverfahrens ist dem Rezensenten nicht bekannt, insbesondere ob die Schulbehörde den Argumenten des OVG folgend den Anspruch auf Zuweisung der Wunschschule anerkannt hat oder ihre gegenteilige Rechtsansicht weiterverfolgt.

# **Das neue Ersatzschulfinanzierungsgesetz im Bundesland Hessen - Grundlage für eine gerechte Finanzierung freier Schulen in Hessen?**

DR. STEFFEN BORZNER, GESCHÄFTSFÜHRER FREIE WALDORFSCHULEN IN HESSEN, LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT e. V.

DR. FALK RASCHKE, GESCHÄFTSFÜHRER VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN HESSEN e. V.

## **Einleitung**

Wie in allen Bundesländern der BRD haben Schulen in freier Trägerschaft eine besondere Stellung in Bezug auf den Bildungsbereich Schule. Sie sind geschätzt als Entwicklungsort neuer pädagogischer Konzepte, tragen zur Vielfalt der Schullandschaft bei und übernehmen in nicht wenigen Bereichen Bildungsaufgaben, die von Seiten des Landes und der Kommunen nicht geleistet werden können. Diese gründen sich nicht selten aus dem Impuls von Eltern der Freien Schulen, die für ihre Kinder eine Bildungsalternative zu Schulen in kommunaler Trägerschaft wünschen. Damit nehmen Eltern (WählerInnen) ihre im Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützte Freiheit in Anspruch, sich gesellschaftlich im Bildungsbereich Schule zu beteiligen. In Hessen gibt es seit dem 19.07.2023 ein neues Ersatzschulfinanzierungsgesetz (EschfG). Dieses Gesetz löst zum 01.01.2024 das alte EschfG, welches im Jahre 2013 vom Hessischen Landtag verabschiedet wurde, ab. In diesem Artikel gehen die Verfasser der Schilderung der politischen Arbeit, ihrer Erfahrung und der erreichten Ziele der Ersatzschulfinanzierung in Hessen nach.

## **Die Verhandlungspartner und der Methodenkoffer**

In Hessen gibt es über 204 Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) mit 57.242 SchülerInnen (Stand 01.11.23). Die Interessen dieser SchülerInnen werden durch die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen Hessen, kurz AGFS Hessen, vertreten. Die AGFS Hessen ist eine freie Arbeitsgemeinschaft ohne rechtliche Rahmenbedingungen wie z.B. ein Verein. In der AGFS Hessen arbeiten 8 Landesvertretungen öffentlicher und gemeinnütziger Schulen in freier Trägerschaft. Diese sind; die Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen, das Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., die Freien Alternativschulen in Hessen, das Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen, die Internate Vereinigung, der Montessori-Landesverband Hessen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Hessen, der Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V. (VDP Hessen) und für den Zeitraum der Verhandlungen zum aktuellen EschfG der Arbeitskreis privater Förderschulen in Hessen. Es gibt einen SprecherInnenkreis, der sich aus Brigitte Johannsen (Montessori Landesverband Hessen), Dr. Falk Raschke (VDP Hessen) und Dr. Steffen Borzner (Freie Waldorfschulen in Hessen) zusammensetzt. Aktuell und für die Laufzeit der Verhandlungen ist das Büro der AGFS Hessen in den Räumen der

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Hessen beheimatet. So verschieden die Verbände mit ihren pädagogischen Interessen und Aufträgen aus deren Mitgliedschaft sind, so einig waren und sind sie beim Ziel, eine faire und gleichwertige Finanzierung für die über 57.000 Schülerinnen und Schüler durch das Land Hessen zu erreichen. Dabei geht es nicht nur um die Finanzierung, sondern auch um die Umsetzung des verfassungsrechtlich verankerten Anspruchs auf Privatschulfreiheit gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes:

*„Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“*

Damit die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist, bedarf es einer auskömmlichen Finanzierung auf Länderebene. Diese Finanzierung ist im Ersatzschulfinanzierungsgesetz (EschfG) des Bundeslandes Hessen geregelt. Das EschfG vom 27.07.2013 verliert zum 31.12.2023 seine Gültigkeit und wird durch das neue EschfG ab 01.01.2024 abgelöst.

Die Verhandlungen zu diesem neuen EschfG starteten zum Beginn Jahres 2018 und zogen sich bis zum Juli 2023 hin. Die Verhandlungspartner von Seiten des Landes waren Kultusminister Prof. Dr. Lorz, der Kulturpolitische Ausschuss, die einzelnen ParlamentarierInnen aus der Regierungskoalition von CDU und Grünen. Auch mit den Schulpolitischen SprecherInnen aus der Opposition von SPD, FDP sowie der Linken wurde verhandelt. Aus einer gemeinsamen politischen Haltung lehnte die AGFS Hessen es ab, mit den VertreterInnen der AFD-Fraktion in das Gespräch zu gehen. Auf der Verwaltungsebene wurde intensiv mit den VertreterInnen des Fachreferats Z4 im Hessischen Kultusministerium gesprochen. Dieses Fachreferat ist in Hessen für die Schulen in freier Trägerschaft zuständig.

Über die Laufzeit der Verhandlungen entstand eine sehr konstruktive und vertrauensvolle Arbeitsebene. Wiederholt wurde festgestellt, dass die personelle Ressource zur Bearbeitung der vielfältigen Sachfragen von 204 Ersatzschulen in diesem Fachreferat nicht ausreicht. Dieses Defizit wurde in zahlreichen Gesprächen mit den Landespolitikern angesprochen. Eine personelle Aufstockung in diesem Fachreferat wird von der neuen Landesregierung ab 2024 erwartet. Im letzten Drittel der Verhandlungen nahmen auch VertreterInnen aus dem hessischen Finanzministerium an den „Round Table“-Gesprächen teil. Die Verhandlungen von Seiten des Hessischen Finanzministerium wurden von Herrn Staatssekretär Dr. Worms geleitet und verantwortet.



Begonnen wurde mit der Idee einer gemeinsamen Evaluation des EschfG vom 27.07.13 und der massiven Auswirkung der Unterfinanzierung von gut 100 Mio. € pro Jahr auf Basis dieses Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft. Von der Seite des HKM und der AGFS wurden verschiedene Ansätze für die Evaluation erarbeitet und besprochen. Da von Seiten des HKM nicht alle Daten zur Verfügung gestellt wurden, hat die AGFS auf die frei zugänglichen Daten des Statistischen Landesamtes in Hessen und andere Quellen zugegriffen. Nach intensiver Auseinandersetzung mit diesem Thema wurde ein gemeinsamer Nenner bezüglich der erheblichen Unterfinanzierung der Ersatzschulen in Hessen als Arbeitsgrundlage identifiziert. Auf die weiteren Details wird in den nächsten Kapiteln eingegangen.

In einem 5-jährigen Verhandlungsprozess gibt es natürlich einige Höhen und Tiefen und dementsprechend umfangreich ist auch der Methodenkoffer für solch ein Projekt, der von der AGFS umfänglich und reisefähig, aber ohne Übergewicht gepackt wurde. Die nachfolgende Aufzählung stellt einen Auszug dar und hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit: Anhörungen in Ausschüssen, Fachgremien und dem Parlament, Stellungnahmen, Gutachten, Infoveranstaltungen, Pressearbeit, Runder Tisch, eine Petition, Berechnungen, Interviews mit dem Kultusminister und den Schulpolitischen SprecherInnen, die auf YouTube veröffentlicht wurden (<https://www.youtube.com/playlist?list=PLZLtrzt0UW6ijnQteNGNq0SL87FDmxrI>), eine Gesetzes-Synopse und viele, viele Gespräche auf allen Ebenen. Auch die Einbindung von anderen Verbänden, stellvertretend sei hier die VHU (Vereinigung der Hessischen Unternehmensverbände) genannt, haben in den Verhandlungen die Forderung der Freien Schulen verstärkt. Nicht nur mit den Parteien der Regierungskoalition von CDU und Grünen wurde intensiv verhandelt, auch die Opposition von SPD und FDP waren nachhaltig wirksam in der Platzierung der AGFS-Interessen.

Ähnliche wie in Goethes Märchen von der grünen Schlange und der schönen Lilie gab es auch in den Verhandlungen viele Irrlichter, die die Gefahr bargen, auf einen falschen Weg geleitet zu werden. Die AGFS-Hessen als „Fährmann“ fand aber immer wieder die richtige Weggabelung. *„Wo kommst du her? – Aus den Klüften, versetzte die Schlange, in denen das Gold wohnt. – Was ist herrlicher als Gold? fragte der König. – Das Licht, antwortete die Schlange. – Was ist erquicklicher als Licht? fragte jener. – Das Gespräch, antwortete diese.“* Und so entwickelte sich das Gespräch auch in den Verhandlungen vertrauensbildend, zielführend und vielleicht auch erquicklich für die eine oder andere Person, die an den Verhandlungen beteiligt war. Die juristische Begleitung erfolgte im Wesentlichen durch Juristen des Bundes der Freien Waldorfschulen, des VDP Hessen und der Kirchen.

## **Gutachterliche Begleitung – das kowid-Institut**

Ein sich in den letzten Jahren in demokratischen Prozessen immer stärker entwickelndes Phänomen ist, dass zwischen den Gesprächspartnern die Vertrauensebenen und der Glauben an das Gesprochene abnimmt. So hat sich eine parallel verlaufende Beurtei-

lungskultur entwickelt, die von ExpertInnen und Gutachten erstellenden Institutionen bespielt wird. Auch in der Arbeit der AGFS ergab sich die Notwendigkeit, die verhandelten Fakten nicht nur intensiv selbst zu prüfen und zu bearbeiten, sondern die eigenen Argumente und Standpunkte auch über diverse Gutachten fundiert von neutraler Stelle beurteilen zu lassen. Bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Verhandlungen wurde eine Kooperation für die gutachterliche Begleitung mit dem kowid-Institut in Leipzig eingegangen. Das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. (kowid) agiert als wissenschaftliche Einrichtung in diesem Themenspektrum mit hohem Praxisfokus. Hier arbeiten Akteure aus Wissenschaft und Praxis eng zusammen. Das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. ist ein interdisziplinärer Verbund in Form eines gemeinnützigen Vereins von derzeit 16 Professuren und Instituten, die sich wissenschaftlich-praxisorientiert mit Fragestellungen der Infrastrukturforschung befassen. Begonnen wurde im Fall der Diskussion über das ESchFG mit der Erstellung einer einheitlichen Modellrechnung der Schülersätze in Hessen. Es wurden mehrere Termine benötigt, diese Modellrechnung mit der des Landes übereinander zu legen und sich auf eine gemeinsame Datenbasis zu verständigen. Darauf folgte eine Modellrechnung und ein Berechnungstool der Finanzhilfen der Schülersätze nach dem Vorschlag des Landes. Die Modellrechnung und das Berechnungstool wurden über die Laufzeit der Verhandlungen weiterentwickelt und dem jeweiligen Verhandlungsstand angepasst. Für die Anhörungen im Hessischen Landtag und den Fachausschüssen wurden durch die AGFS diverse Stellungnahmen formuliert und inhaltlich mit gutachterlichen Fakten des kowid-Instituts ergänzt. Auch der vom Hessischen Kultusministerium (HKM) vorgelegte Gesetzentwurf (Stand 07.02.2023) basiert auf einem zwischen dem Land und der AGFS Hessen ausgehandelten Kompromiss zur Ausgestaltung der staatlichen Finanzhilfe für Ersatzschulen ab dem Jahr 2024. Dieser wurde ebenfalls extern durch das kowid-Institut begutachtet.

Über einen langen Zeitraum der Verhandlungen stand die nicht einfach zu lösende Frage einer Doppelförderung (Konnexität) mit anderen Landesprogrammen durch das ESchFG für die Ersatzschulen im Raum. Mit einem eigenen Gutachten zur Auswirkung der Einbeziehung der kommunalen Sachkostenentwicklung in die Dynamisierung der Schülersätze vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips konnte aufgezeigt werden, dass hier kein Konnexitätsproblem abzuleiten ist. Auch diese Aussage konnte mit Hilfe der gutachterlichen Tätigkeit untermauert werden. Da die Erstellung von Gutachten mit Kosten verbunden ist, wurde in der AGFS-Hessen ein Projektbudget eingerichtet, das durch die Geschäftsstelle verwaltet wurde. Erfreulich und sehr effizient war die Abstimmung zur Verwendung der Mittel. Hier gab es einen großen Vertrauensvorschuss von Seiten der AGFS-Mitglieder an den SprecherInnenkreis. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Budgetebene erzeugt eine große Flexibilität, so dass ohne großen Verwaltungsaufwand zügig und kurzfristig auf die jeweiligen Verhandlungsergebnisse reagiert werden konnte. Selbstverständlich wurde die Verwendung der Mittel in den AGFS-Sitzungen kontinuierlich kommuniziert und dokumentiert.

## **Rückblick: das alte EschfG in Hessen und die 10-jährige Unterfinanzierung der Freien Schulen in Hessen**

Das Ende 2024 auslaufende Gesetz über die Finanzierung von Ersatzschulen (ESchFG) in Hessen, gültig ab 01. Januar 2013, hat die finanzielle Unterstützung von privaten Ersatzschulen vor nunmehr 11 Jahren neu geregelt. Die Neufassung des Gesetzes basierte auf einer Berechnung der Schülerkosten in den verschiedenen Schulformen und -stufen Hessens sowie den Ausgaben der kommunalen Schulträger für die Schulunterhaltung. Ein zentraler Aspekt des Gesetzes war die Vermeidung eines Verstoßes gegen das Sonderungsverbot durch Ersatzschulen. Die Finanzierung der Ersatzschulen orientierte sich daher an den Kosten für Schüler an öffentlichen Schulen. Die Träger der Privatschulen wurden jedoch verpflichtet, einen angemessenen Eigenanteil zu leisten. Für jede Schülerin und jeden Schüler einer zuschussberechtigten Ersatzschule wurde demnach ein jährlicher Schülersatz gewährt. Die Schulträger erhielten 85 Prozent des berechneten Betrags und 90 Prozent für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, jeweils abzüglich des von den Kommunen zu tragenden Gastschulbeitrags. Das Gesetz beinhaltete auch einen Inflationsausgleich, der an die Veränderungen in der Beamtenbesoldung gekoppelt war. Das ESchFG wurde unter Mitwirkung der Vertreter der AGFS entwickelt und galt zur Einführung als Meilenstein und als gerechtes System der Finanzhilfe.

Zur Bewertung des auslaufenden Gesetzes und in Vorbereitung auf die Verhandlungen mit dem Land Hessen wurde seitens der AGFS im Jahr 2020 eine Evaluation beauftragt und im Januar 2021 durch das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. (KOWID) vorgelegt. Es ergab signifikante Diskrepanzen zwischen den steigenden Kosten für öffentliche Schulen und den Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft im Zeitraum von 2013 bis 2020. Die Analyse zeigte, dass die Kostensteigerungen im öffentlichen Schulbereich mit 34,6 Prozent wesentlich höher ausfielen als die Zunahme der Schülersätze, die lediglich um 13,6 Prozent stiegen. Dies führte zu einer wachsenden Finanzierungslücke, die von 67 Millionen Euro im Jahr 2013 auf über 100 Millionen Euro im Jahr 2020 anstieg. Die Deckungsgrade, die den Anteil der Kosten je Schüler an öffentlichen Schulen betreffen und die durch die Zuschüsse an Ersatzschulen gedeckt werden, sanken deutlich. Im Ergebnis hat das alte ESchFG die Zielsetzung des Gesetzgebers, Schülersätze zu gewähren, die sich an den Kosten für Schüler an öffentlichen Schulen orientierten, weit verfehlt.

## **Die Ergebnisse des neuen EschfG und seine Wirkung für die freien Schulen in Hessen**

Der Gesetzentwurf des Hessischen Kultusministeriums (HKM) vom 7. Februar 2023, entwickelt in Zusammenarbeit mit der AGFS Hessen, zielt darauf ab, die staatliche Finanzhilfe für Ersatzschulen ab 2024 neu zu regeln und dabei die Fehlentwicklungen

des bisherigen Gesetzes zu vermeiden. Der Gesetzentwurf zeichnet sich durch seinen pragmatischen Ansatz und die umfassende Berücksichtigung der Kosten für öffentliche Schulen bei der Ermittlung der Schülersätze aus. Konkret bedeutet dies Folgendes: 1. Die finanzielle Situation verbessert sich: Die in den vergangenen Jahren entstandene Finanzierungslücke von jährlich 100 Mio. EUR wurde nahezu geschlossen. Das Land Hessen stellt allein für die Jahre 2024 bis 2026 ca. 250 Mio. EUR an zusätzlichen Finanzmitteln zur Verfügung. Zudem werden freigewordene Mittel mit der Finanzhilfe verrechnet, die bislang für Versorgungszuschläge für beamtete Lehrkräfte an Ersatzschulen eingesetzt wurden und nun von den Trägern selbst aufzubringen sind. In Summe starten Ersatzschulen ab dem Jahr 2024 mit 80 Prozent der tatsächlichen Schülerkosten einer vergleichbaren staatlichen Schulform.

2. Gleiche Fördersätze für alle: Die Einführung eines einheitlichen Startwertes von 80 Prozent für alle Schulformen ist die Abkehr von der bisherigen Ungleichbehandlung. Bislang wurde ein theoretischer Fördersatz von 85 Prozent verwendet, der jedoch unterschiedlich auf die verschiedenen Schulformen angewendet wurde. Dies führte dazu, dass einige Schulformen vergleichsweise gut finanziert waren, während andere nur einen Deckungsgrad von weniger als 50 Prozent aufwiesen. Im neuen Gesetz erhalten nun alle Schulformen 80 Prozent der tatsächlichen Kosten einer vergleichbaren öffentlichen Schule. Im ersten Jahr führt dies zu unterschiedlichen Steigerungsraten, die größtenteils zwischen 15 und 30 Prozent liegen, aber teilweise auch 40 Prozent oder mehr erreichen. Auf diese Weise wird für jede Schulform eine reale Anhebung auf ein dann vergleichbares Niveau für alle sichergestellt.

3. Höhere Zuwächse als beim Land: Der im bisherigen Gesetz verankerte Zielwert von 85 Prozent wird nicht aufgegeben. Die eben genannten 80 Prozent bilden den Ausgangswert für das Jahr 2024. In den Folgejahren wird der Satz gleichmäßig gesteigert, um am Ende der Laufzeit 85 Prozent der tatsächlichen Schülerkosten zu erreichen. Diese Regelung wird künftig zu weit überdurchschnittlichen Steigerungsraten der Ersatzschulfinanzierung führen. Anstelle einer neuen Finanzierungslücke wird der Abstand der Finanzhilfe zu den tatsächlichen Ausgaben an staatlichen Schulen in den kommenden Jahren immer geringer.

4. Jährliche Neuberechnung mit echten Daten: Ein weiterer Mangel im bisherigen Gesetz bestand darin, dass es kalkulatorisch auf Daten basierte, die mittlerweile fast 15 Jahre alt sind. Das neue Gesetz sieht eine jährliche Neuberechnung der realen Vergleichskosten im öffentlichen Schulsystem vor. Dadurch werden stets die aktuellsten verfügbaren Daten für die Berechnung der Finanzhilfe herangezogen. Dies ermöglicht eine direkte Abbildung von Kostensteigerungen im staatlichen Schulsystem sowie Anpassungen an die allgemeine inflationäre Steigerung. Eine neue Finanzierungslücke wird somit weitestgehend ausgeschlossen.

5. Wirkungsmonitoring durch Privatschulverbände: Da jedes Gesetz Fehlsteuerungen beinhalten kann, die bei der Gesetzgebung möglicherweise übersehen wurden, wurde im neuen Gesetz eine Evaluationsklausel eingefügt. Sollte sich herausstellen, dass das

neue Finanzhilfegesetz das Ziel der auskömmlichen Finanzierung der Ersatzschulen in Hessen nicht erreicht, ist dies im Rahmen einer Evaluation unter Beteiligung der Privatschulverbände zu eruieren und bekanntzugeben. Hierdurch wird sichergestellt, dass während der Laufzeit auf unvorhersehbare Entwicklungen eingegangen werden kann und dass dabei die Privatschulverbände zu beteiligen sind.

Das Ergebnis spiegelt einen Kompromiss zwischen dem Land und den Privatschulverbänden wider und wurde bei Verabschiedung des Gesetzes parteiübergreifend begrüßt.

## **Aktuelle Entwicklungen**

Kurz nach der Landtagswahl in Hessen im Herbst desselben Jahres wurden die voraussichtlichen Schülersätze bekannt, was zu erheblichen Irritationen geführt hat. Die Überprüfung der Schülersätze hat ergeben, dass das Land Hessen im Jahr 2022 je Schülerin und Schüler Einsparungen in Höhe von ca. 4,5 Prozent gegenüber dem Prognosewert realisiert hat. Der Hintergrund der Einsparungen ist nicht transparent. Die Kosteneinsparungen könnten beispielsweise durch Nichtbesetzung oder die Verschiebung der Nachbesetzung von Lehrerstellen erzielt worden sein. Es wird vermutet, dass die Einsparungen auch in Zusammenhang mit dem Corona-Sondervermögen aus dem Jahr 2021 stehen, welches teilweise nicht zur Bekämpfung von Corona, sondern zur Finanzierung des politischen Programms verwendet wurde. Das Sondervermögen wurde seitens der Opposition beklagt und musste im Folgejahr aufgelöst werden. Dabei wurden Kredite i.H.v. 3,5 Mrd. EUR in den Kernhaushalt übernommen, was entsprechend durch Einsparungen gegenfinanziert werden musste.

Bis zum Redaktionsschluss lässt sich das endgültige Ausmaß der Auswirkungen, die durch die Einsparungen entstanden sind, noch nicht vollständig beurteilen. Geplante Investitionen, die Einstellung von Personal und Lohnerhöhungen wurden durch die Ersatzschulträger ebenso ausgesetzt wie die Reduzierung von Schulgeld. Die AGFS hat direkt angekündigt, gegen die Kürzungen des Landes vorzugehen und bei der neuen Landesregierung Nachverhandlungen einzufordern. Im Gesetz findet sich eine Evaluationsklausel, durch die möglichen Fehlsteuerungen unter Einbindung der Verbände entgegengewirkt werden soll. Aus Sicht der AGFS ist genau dieser Fall eingetreten.

## Privatschulfinanzierung in Baden-Württemberg – systematische Aufarbeitung des Bruttokostenmodells (BKM)

THOMAS BEUKERT, KOMPETENZZENTRUM ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR UND DASEINSVORSORGE e. V.

*Der folgende Beitrag ist eine Zusammenfassung einer im Auftrag der AGFS Baden-Württemberg vorgenommenen systematischen Aufarbeitung der staatlichen Privatschulförderung und des Bruttokostenmodells (BKM) in Baden-Württemberg.*

### Zusammenfassung

Die Gewährung von staatlichen Zuschüssen im Rahmen der staatlichen Ersatz- bzw. Privatschulförderung erfolgt in der Regel anhand von sehr komplexen Finanzierungsmodellen, mit denen häufig nur wenige Akteure in den einzelnen Bundesländern im Detail vertraut sind. Um speziell die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der in Baden-Württemberg angewandten Berechnungssystematik zu erhöhen, hat die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Baden-Württemberg (AGFS) eine Analyse des sogenannten Bruttokostenmodells (BKM) in Auftrag gegeben. Ziel war dabei dessen systematische Aufarbeitung und Beschreibung, um auf dieser Grundlage auch mögliche Defizite sowie Ansatzpunkte für weiterführende Analysen identifizieren zu können. Im Ergebnis der Analyse wurde deutlich, dass die Kosten des öffentlichen Schulwesens in Baden-Württemberg relativ umfassend im BKM abgebildet werden, was speziell für den Bereich der Kosten der Landesebene und gerade auch im Vergleich zu den Bemessungsgrundlagen anderer Bundesländer gilt. Auch die einzelnen Aufbereitungs- und Rechenschritte sowie die Kostendifferenzierungen im BKM können, trotz der damit verbundenen Komplexität, weitestgehend als zielführend und pragmatisch bezeichnet werden.

Dennoch hat die Analyse auch eine Reihe von kritischen und diskussionsbedürftigen Aspekten offenbart. Dies betrifft in erster Linie den Bereich der kommunalen Schulträgerkosten, für den das BKM derzeit lediglich die in der Jahresrechnungsstatistik enthaltenen laufenden Kosten abbildet. Damit werden vor allem die Abschreibungen auf die Immobilieninfrastruktur bisher nicht berücksichtigt, für die jedoch von einer nicht unerheblichen Größenordnung im Kontext der Gesamtkosten für das öffentliche Schulwesen auszugehen ist. Da die Jahresrechnungsstatistik als zentrale Datenquelle bisher keine Abschreibungen ausweist, sind an dieser Stelle alternative Ansätze der Kostenermittlung erforderlich, die jedoch bisher nicht genutzt werden. Anstelle dessen können Ersatzschulen einen Zuschuss zu den Kosten für Schulbaumaßnahmen (Baukostenzuschuss) erhalten, der allerdings lediglich 37 % beträgt. Damit fällt die Bezuschussung hier wesentlich geringer aus als die allgemeine Förderquote in Höhe von 80 %, die auf die Bruttokosten je Schüler im Sinne der Bemessungsgrundlage des BKM angewandt wird.

Weiterhin hat die systematische Aufarbeitung des BKM gezeigt, dass nicht alle in der Jahresrechnungsstatistik enthaltenen Zahlungsarten und relevanten Produkte in die Bemessungsgrundlage einfließen (z.B. schulformübergreifende Kosten der kommunalen Schulträger). Zudem besteht ein zeitlicher Rückstand der verwendeten kommunalen Schulträgerkosten von einem Jahr gegenüber den Kosten des Landes.

## Aufgabenstellung

Schulen in freier Trägerschaft haben in Deutschland prinzipiell einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfen, der auf der grundgesetzlichen Garantie der institutionellen Gewährleistung (Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG) basiert.<sup>1</sup> Gleichzeitig ist die Ausgestaltung und Höhe der staatlichen Finanzhilfe für freie Schulen seit vielen Jahren Gegenstand zahlreicher Diskussionen und gerichtlicher Auseinandersetzungen. Insbesondere in den Bundesländern, die bei der Bemessung pauschaler Schülersätze eine Orientierung an vergleichbaren Kosten des öffentlichen Schulwesens vornehmen, bestehen häufig sehr unterschiedliche Auslegungen und Interpretationen zu dem Umfang der einzubeziehenden Kostenarten und deren Ermittlung. Zudem sind die einzelnen Finanzierungsmodelle in der Regel sehr komplex, was u.a. auch zur Folge hat, dass häufig nur wenige Akteure auf Seiten der jeweiligen Länder und der freien Schulträger im Detail mit diesen vertraut sind. Dies gilt speziell auch für die Privatschulförderung in Baden-Württemberg, in dessen Zentrum das sogenannte Bruttokostenmodell (BKM) steht. Angesichts dessen hat die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Baden-Württemberg (AGFS) im Sinne einer Wissenssicherung bzw. des Wissensmanagements die Erstellung einer systematischen Aufarbeitung der staatlichen Privatschulförderung des Landes in Auftrag gegeben. Ziel dessen ist die umfassende Darstellung und Beschreibung der aktuellen Berechnungssystematik des BKM, um dadurch eine bessere Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu erreichen. Aufbauend darauf sollen zudem mögliche Defizite im Hinblick auf eine sachgerechte Kostendarstellung und Ansatzpunkte für weiterführende Analysen identifiziert werden.

Im Einzelnen standen bei der Analyse die gesetzlichen Regelungen der Privatschulförderung in Baden-Württemberg, die Datengrundlagen des BKM, die berücksichtigten Kostenarten und deren Zusammensetzung sowie die Aufteilung der Kosten auf die relevanten Schulformen im Zentrum. Die Informationen dazu wurden vor allem dem Privatschulgesetz (PSchG), der Gesetzesbegründung, den alle zwei Jahre veröffentlichten Landtagsberichten zu den Kostenberechnungen der Landesregierung nach § 18a PSchG sowie weiterer und zum Teil interner Dokumenten der AGFS und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (KM) entnommen.

---

<sup>1</sup> Klein, H (2011): Privatschulfinanzierung im Kalkül staatlicher Unterfinanzierung und der Wettbewerbsbeschränkung, in: IW-Trends 2/2011, S. 4

## Überblick über die Privatschulfinanzierung in Baden-Württemberg

Bei der staatlichen Privatschulförderung in Baden-Württemberg kann grundlegend zwischen den allgemeinen Finanzmitteln und weiteren finanziellen Leistungen unterschieden werden. Die allgemeine Förderung erfolgt für die meisten Schulformen anhand pauschaler Kopfsätze, die auf Basis des Bruttokostenmodells (BKM) ermittelt werden. Konkret werden dabei im Rhythmus von zwei Jahren die (Brutto-)Kosten je Schüler für öffentliche Schulen im Sinne der in § 18a PSchG abgebildeten Bemessungsgrundlage bestimmt, auf die anschließend eine Förderquote in Höhe von 80 % (§ 18 Abs. 2 PSchG) angewandt wird.

Ausgehend von den daraus resultierenden Werten je Schüler findet eine Umrechnung in Anteilswerte, bezogen auf die schulformspezifische Besoldung eines Landesbeamten („Eckmann“), statt. Damit werden die aus dem BKM hervorgehenden Bruttokosten je Schüler nach Anwendung der Förderquote quasi in „gesetzeskompatible“ Größen umgerechnet, die in das Privatschulgesetz (PSchG) einfließen und die Grundlage für die Dynamisierung der Zuschüsse je Schüler (Kopfsätze) bilden. Die Kopfsätze ergeben sich abschließend aus der Anwendung der Anteilswerte auf die jeweils geltende Besoldungstabelle. Mit diesem Vorgehen wird einerseits der datenseitig bedingte zeitliche Rückstand der Bruttokosten gegenüber dem jeweiligen Finanzhilfejahr zu gewissen Teilen ausgeglichen, andererseits wird damit gewährleistet, dass jede weitere Erhöhung der Beamtenbesoldung auch zu einem Anstieg der Kopfsätze führt (Abb. 1).

Neben den pauschalen Kopfsätzen auf Grundlage des BKM erfolgt die Berechnung der allgemeinen Zuschüsse für spezifische Schulformen in gesonderter Form. Dazu gehören u.a. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Inklusionsschüler, sonderpädagogische Bildungsgänge an beruflichen Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges.<sup>2</sup>

Zusätzlich zu den allgemeinen Finanzhilfen gewährt das Land Baden-Württemberg weitere finanzielle Leistungen für freie Schulen mit einer mehr oder weniger großen Bedeutung für die einzelnen Schulformen und Schulträger:

- Ausgleichsanspruch bei Verzicht auf Entgelte für Unterricht und Lernmittel („Schulgeldverzicht“) bis max. 10 % der im BKM ermittelten Kosten je Schüler (erhöhter Kopfsatz bis zu 90 %); dies gilt für spezifische Schulformen (siehe Abb. 1);

<sup>2</sup> Diese gesonderten schulformspezifischen Zuschussberechnungen wurden in der vorgenommenen Analyse nicht weiter betrachtet, da der Fokus im Wesentlichen auf dem BKM lag.

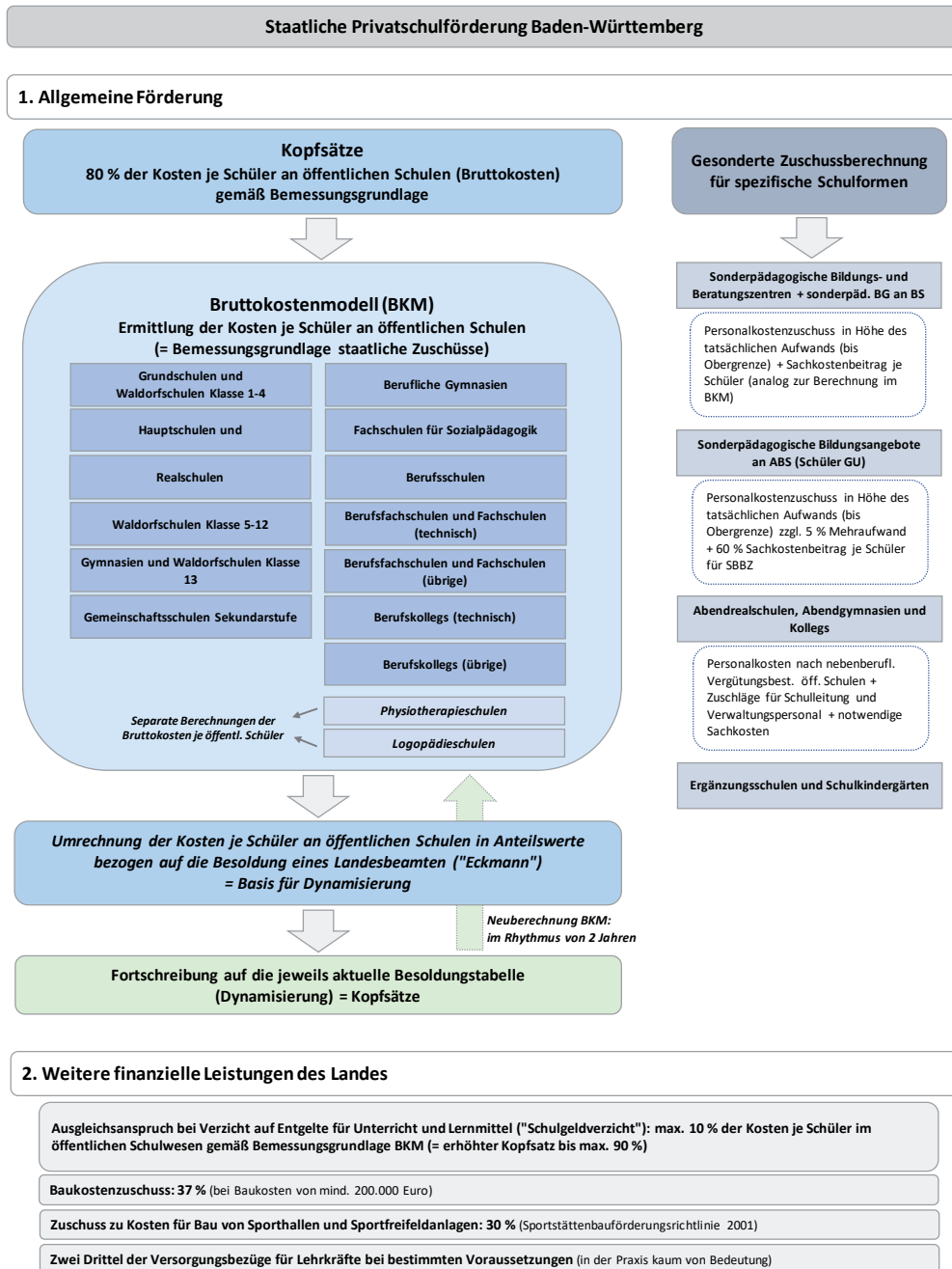


- Zuschuss zu Kosten für Schulbaumaßnahmen (Baukostenzuschuss) in Höhe von 37 % des zuschussfähigen Bauaufwands (ab 200.000 Euro);
- Zuschuss zu Kosten für den Bau von Sporthallen und Sportfreianlagen in Höhe von 30 % der zuschussfähigen Kosten;
- Finanzierung von bis zu zwei Dritteln der Versorgungsbezüge für Lehrkräfte an Ersatzschulen, die bestimmte beamtenrechtliche Voraussetzungen erfüllen (nach Auskunft der AGFS Baden-Württemberg ist dies in der Praxis kaum von Bedeutung).

Weiterhin ist die Gewährung und Auszahlung der staatlichen Finanzhilfen in Baden-Württemberg an bestimmte allgemeine Voraussetzungen geknüpft, zu denen die Gemeinnützigkeit des Schulträgers, die Einhaltung des Sonderungsverbots, eine Wartefrist von drei Jahren, spezifische Vorgaben zu den Klassengrößen sowie die Offenlegung der Eigenleistungen bei Inanspruchnahme des erhöhten Kopfsatzes (bis zu 90 %) gehören.

Die folgende Abbildung enthält einen grundlegenden Überblick über die staatliche Privatschulförderung in Baden-Württemberg.

Abbildung 1: Überblick staatliche Privatschulförderung Baden-Württemberg



Ausgleichsanspruch bei Verzicht auf Entgelte für Unterricht und Lernmittel ("Schulgeldverzicht"): max. 10 % der Kosten je Schüler im öffentlichen Schulwesen gemäß Bemessungsgrundlage BKM (= erhöhter Kopfsatz bis max. 90 %)

Baukostenzuschuss: 37 % (bei Baukosten von mind. 200.000 Euro)

Zuschuss zu Kosten für Bau von Sporthallen und Sportfreizeitanlagen: 30 % (Sportstättenbauförderungsrichtlinie 2001)

Zwei Drittel der Versorgungsbezüge für Lehrkräfte bei bestimmten Voraussetzungen (in der Praxis kaum von Bedeutung)

Eigene Darstellung

## Bruttokostenmodell (BKM)

Das Bruttokostenmodell (BKM) bildet für die Mehrzahl der Schulformen im Bereich der Ersatzschulen das zentrale Instrument zur Bestimmung der staatlichen Finanzhilfe. Anhand dessen werden die Kosten je Schüler im öffentlichen Schulwesen im Sinne der in § 18a PSchG abgebildeten Bemessungsgrundlage im Rhythmus von zwei Jahren ermittelt, aus denen wiederum die zukünftigen Kopfsätze als Zuschussbeträge je Schüler für die entsprechenden Schulformen hervorgehen. Da die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe auf den im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten basiert, kann das BKM auch als Ist-Kosten-Modell bezeichnet werden. Allgemein ist dabei zu beachten, dass die erforderlichen Daten erst zeitlich verzögert zur Verfügung stehen, weshalb dem Umgang damit eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Kostenermittlung im BKM hat sowohl eine vertikale als auch eine horizontale Dimension. Während sich Erstere auf die Zusammensetzung der Kosten und damit auf Fragen zur Einbeziehung bestimmter Kostenarten und -positionen auf den Ebenen des Landes und der Kommunen bezieht, beschäftigt sich Letztere mit der Aufteilung der Kosten auf die relevanten Schulformen im öffentlichen Schulwesen sowie im Sinne der Ersatzschulfinanzierung. In diesem Zusammenhang ist prinzipiell zu beachten, dass in den Datengrundlagen in der Regel nur eine relativ grobe Untergliederung der Schulformen vorliegt, weshalb anhand ergänzender Daten eine tiefergehende Ausdifferenzierung im Sinne des angestrebten Zielsystems (Schulformen im PSchG) erforderlich ist. Die im BKM enthaltenen Kostenarten umfassen nicht die gesamten im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten, sondern beziehen sich explizit auf die im PSchG definierte Bemessungs- bzw. Bezuschussungsgrundlage. Darin sind die im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung zu berücksichtigenden Kostenarten festgelegt (vertikale Dimension), die wiederum das Ergebnis eines politischen Aushandlungsprozesses zwischen dem Land und der AGFS Baden-Württemberg abbilden. Dementsprechend beziehen sich auch die aus dem BKM hervorgehenden Kopfsätze auf die Bruttokosten je Schüler im Sinne der Bemessungsgrundlage.

An dieser Stelle ist generell zu beachten, dass, bezogen auf den Umfang und die einbezogenen Kostenarten der Bemessungsgrundlage, zum Teil unterschiedliche Auffassungen und Interpretationen möglich sind. Darüber hinaus sollten im Fall von relevanten Änderungen des öffentlichen Schulwesens mit Einfluss auf die Finanzierungsstrukturen (z.B. Inklusion, Ganztags) sowie bei neuen Kostenpositionen entsprechende Anpassungen der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden.

## Bemessungsgrundlage des BKM

Die Finanzierung des öffentlichen Schulwesens in Baden-Württemberg erfolgt sowohl durch das Land als auch durch die Kommunen. Während das Land in erster Linie die Kosten der Lehrkräfte trägt (§ 38 Abs. SchulG), sind die Sachkosten vom jeweiligen Schulträger zu finanzieren (§ 27 Abs. 1 SchulG), was mehrheitlich die Kommunen sind. Darüber hinaus fallen im öffentlichen Schulbetrieb auch die sogenannten Over-

headkosten für die Organisation und das Management des Schulbetriebs sowie die Kosten der Lehreraus- und Fortbildung an, die in erster Linie vom Land getragen werden.

Analog zu dieser allgemeinen Finanzierungsstruktur werden auch in der aktuellen Bemessungsgrundlage des BKM sowohl Kosten des Landes als auch der kommunalen Schulträger berücksichtigt, wobei die einzelnen Kostenarten in § 18a Abs. 6 und 7 PSchG abgebildet sind. Bei den Kosten des Landes kann weiterhin zwischen den schulformbezogenen Personalkosten (Lehrkräfte) und den schulformübergreifenden Overheadkosten (z.B. Kosten der Schulverwaltung, Fortbildungskosten) unterschieden werden. Für die Kosten der kommunalen Schulträger ist eine derartige Differenzierung ebenfalls möglich. Allerdings berücksichtigt das BKM an dieser Stelle, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, ausschließlich die schulformbezogenen Kosten, die in Form von Zuschussbeträgen (Auszahlungen abzgl. bestimmter Einzahlungen) einfließen. Neben spezifischen Einzahlungen auf der kommunalen Ebene (§ 18a Abs. 8 PSchG) werden weiterhin auch gewisse Sonderbelastungen des staatlichen Schulwesens (§ 18a Abs. 9) als Bereinigungsbeträge zum Abzug gebracht.

Datengrundlagen des BKM sind gemäß § 18a Abs 2 Satz 2 sowie § 18a Abs. 10 PSchG die Haushaltsrechnungen des Landes und der kommunalen Schulträger. Während die Haushaltsrechnungen des Landes für die einzelnen Ministerien jährlich veröffentlicht werden, gehen die Kosten der kommunalen Schulträger aus der Jahresrechnungsstatistik des Statistischen Landesamtes hervor. Aufgrund unterschiedlicher Erhebungs- und Veröffentlichungsrhythmen beider Datengrundlagen liegen die Kosten der kommunalen Schulträger zum Berechnungszeitpunkt immer ein Jahr hinter den Kosten des Landes „zurück“. Zudem weist die Datenbasis generell einen zeitlichen Rückstand gegenüber dem jeweiligen Finanzhilfjahr auf, der bei den Kosten des Landes zwei Jahre und bei den Kosten der kommunalen Schulträger drei Jahre beträgt. Dieser Zeitverzug wird im Zuge der Dynamisierung zum Teil ausgeglichen, indem die Kostenbasis (80 % der Bruttokosten je Schüler) über die Besoldungsentwicklung auf das entsprechende Finanzhilfjahr fortgeschrieben wird. Nicht ausgeglichen wird hingegen der einjährige Rückstand der kommunalen Kosten gegenüber den Kosten des Landes.

Die im BKM enthaltenen Kosten und Abzugspostitionen können im Einzelnen folgendermaßen gegliedert werden, wobei die einzelnen Kostenarten an dieser Stelle lediglich einen groben Überblick darstellen:

- a) Schulformbezogene Kosten des Landes (Personalkosten sowie Teile der Overheadkosten, § 18a Abs. 6 PSchG)
  1. Personalausgaben Land (Lehrkräfte, Hilfsunterricht und Lehraufträge)
  2. Versorgungszuschlag (30 % auf Beamtenbezüge)
  3. Kosten Religionsunterricht
  4. Beihilfe beamtete Lehrkräfte (Pauschale je Lehrkraft)
  5. Kostenanteil LBV für beamtete und beschäftigte Lehrkräfte (Pauschale je Lehrkraft)

- b) Schulformübergreifende Kosten des Landes (Overheadkosten, § 18a Abs. 6 PSchG)
  - 1. Schulverwaltung allgemein (davon: 95,5 %; u.a. Kultusministerium (90 %), Staatliche Schulämter, Obere Schulaufsichtsbehörden)
  - 2. Fortbildungskosten (davon: 95,5 %)
  - 3. Sonstige Kosten
- c) Sachkosten der Kommunen (in Baden-Württemberg nur schulformbezogene Kosten, § 18a Abs. 7 und 8 PSchG)
  - 1. Aufwendungen der kommunalen Schulträger (Zuschussbetrag: Auszahlungen abzgl. spezifischer Einzahlungsposten, siehe Abb. 2)
  - 2. Weitere Abzugsbeträge (Zuschuss Digital-Pakt und Schülerunfallversicherung)
- d) Sonderbelastungen des Landes (Bereinigungs- bzw. Abzugsbeträge, § 18a Abs. 9 PSchG)
  - 1. Ganztagsangebote
  - 2. Wohnortnahe Schule (weniger als 16 Schüler)
  - 3. Deputate für Sprachförderklassen
  - 4. LRS-Kurse
  - 5. Förderangebote für nicht schulreife Kinder einschl. Bildungshaus
  - 6. Lehrer außerhalb öffentlicher Schulen
  - 7. Grundschulförderklassen (E 9)
  - 8. Sonderpädagogen für Inklusion in den Schulkapiteln

In Ergänzung zu den unter Punkt c) 1 genannten Aufwendungen der kommunalen Schulträger, die sich aus den in § 18a Abs. 7 PSchG aufgeführten Auszahlungen abzgl. der in § 18a Abs. 8 PSchG abgebildeten Einzahlungen ergeben, sind in der folgenden Übersicht die einzelnen Zahlungsarten aufgeführt (Abb. 2). Diese werden aus den für die im BKM relevanten schulformbezogenen Gliederungen bzw. Produkten der Jahresrechnungsstatistik entnommen, während die schulformübergreifenden Produkte (vor allem die sonstigen schulischen Aufgaben und Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

Anhand der einzelnen Zahlungsarten wird deutlich, dass der Fokus hier ausschließlich auf den laufenden Zahlungen liegt. Darin nicht enthalten sind allerdings die Abschreibungen auf die Immobilieninfrastruktur, die ebenfalls zu den laufenden Zahlungen gehören, jedoch (bisher) nicht in der Jahresrechnungsstatistik ausgewiesen werden. Auch die Investitionen der kommunalen Schulträger im Schulbereich, die in Form eines Mehrjahresdurchschnitts einen möglichen alternativen Ansatz darstellen, werden im BKM nicht berücksichtigt. An diese Stelle tritt der Baukostenzuschuss für Ersatzschulen in Höhe von 37 %, der sich allerdings nur auf Neu- oder Umbau sowie die Erweiterung von Schulgebäuden bezieht und keine Sanierungsmaßnahmen umfasst.

## Abbildung 2: Kosten der kommunalen Schulträger – im BKM berücksichtigte Aus- und Einzahlungen der kommunalen Jahresrechnungsstatistik

### Auszahlungen

- 4 Personalausgaben
- 50 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- 51 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
- 52 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände usw.
- 53 Mieten und Pachten
- 54 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.
- 55 Haltung von Fahrzeugen
- 56 Besondere Aufwendungen für Bedienstete
- 591 Lehr- und Unterrichtsmittel
- 592 Lernmittel
- 638 Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
  - 64 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben
  - 65 Geschäftsausgaben
  - 66 Weitere allgemeine sächliche Ausgaben
- 935 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

### Einzahlungen

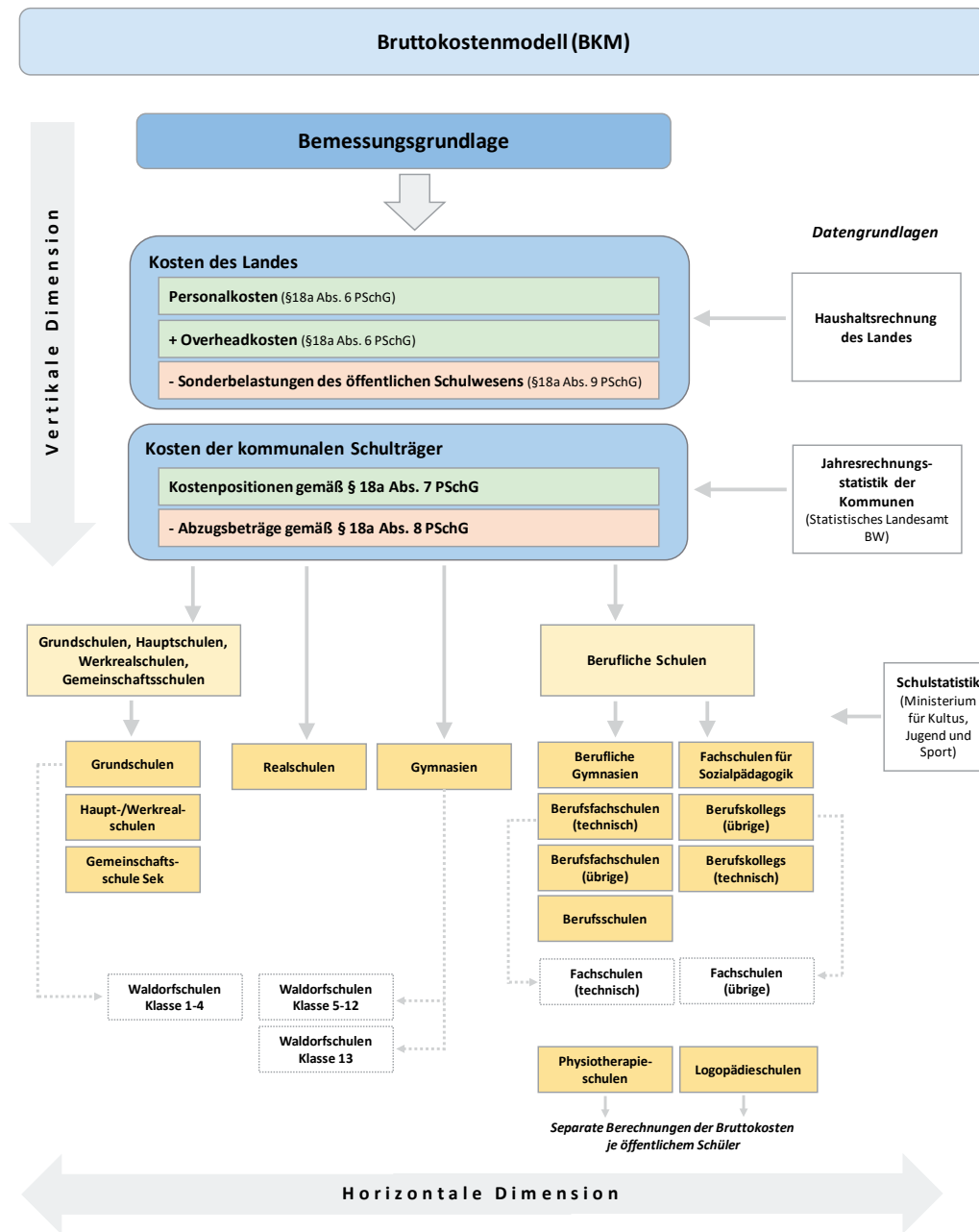
- 10 Verwaltungsgebühren
- 11 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
- 13 Einnahmen aus Verkauf
- 14 Mieten und Pachten
- 15 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen
- 178 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen
- 345 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Quelle: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, eigene Darstellung

### *Übersicht BKM*

In der folgenden Abbildung ist das BKM in seinen Grundzügen skizziert. Darin sind auch die einzelnen Schulformen dargestellt, für die die Bruttokosten ermittelt werden. Die Kostendifferenzierung zwischen den einzelnen Schulformen (horizontale Dimension), auf die in den vorliegenden Ausführungen nicht näher eingegangen wird, erfolgt dabei in einem mehrstufigen Verfahren.

Abbildung 3: Übersicht Bruttokostenmodell (BKM) Baden-Württemberg



Eigene Darstellung

### Diskussion spezifischer Aspekte des BKM

Ausgehend von der systematischen Aufarbeitung des Bruttokostenmodells (BKM) wurden in der vorgenommenen Analyse abschließend die berücksichtigten Kostenbestandteile einer allgemeinen Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen. Dazu wurde in

knapper Form vor allem der Frage nachgegangen, inwiefern alle wesentlichen Kosten des öffentlichen Schulwesens, die auch bei Ersatzschulen relevant sind, derzeit berücksichtigt werden und an welcher Stelle möglicherweise Defizite bestehen.

### ***Überwiegend positive Einschätzung des BKM***

Im Ergebnis dessen lässt sich generell festhalten, dass die Kosten im öffentlichen Schulwesen Baden-Württembergs relativ umfassend im BKM abgebildet werden, was speziell für den Bereich der Kosten der Landesebene gilt. Gerade auch im Vergleich zu den Bemessungsgrundlagen anderer Bundesländer erreicht das BKM damit einen relativ hohen Grad bezogen auf die Abbildung der tatsächlich zu erwartenden Kostenverhältnisse im öffentlichen Schulwesen. Ebenso können auch die einzelnen Aufbereitungs- und Rechenschritte sowie die Kostendifferenzierungen im BKM, trotz der damit verbundenen Komplexität, weitestgehend als zielführend bezeichnet werden. Dies gilt speziell auch für spezifische Schritte zur Aufteilung von Kosten auf verschiedene Schulformen, für die nur eingeschränkte Datengrundlagen verfügbar sind. Hier kommen in der Regel pragmatische Lösungen zur Anwendung.

### ***Zentraler Kritikpunkt: unzureichende Abbildung der kommunalen Schulträgerkosten***

Trotz dieser überwiegend positiven Einschätzung zeigen sich bei näherer Betrachtung des BKM sowie der staatlichen Privatschulförderung im Allgemeinen einige Aspekte, die kritisch gesehen werden oder als diskussionsbedürftig erscheinen. Dies betrifft vor allem den Bereich der kommunalen Schulträgerkosten.

Da das BKM an dieser Stelle nur die laufenden Kosten auf Basis der Jahresrechnungsstatistik einbezieht, werden vor allem die Abschreibungen auf die Immobilieninfrastruktur bisher nicht berücksichtigt. Bei diesen Kosten, die auf der Ebene der kommunalen Schulträger anfallen, ist jedoch von einer nicht unerheblichen Größenordnung im Kontext der Gesamtkosten für das öffentliche Schulwesen auszugehen, wie u.a. auch für andere Bundesländer vorgenommene Berechnungen zeigen.<sup>3</sup> Zu beachten ist dabei jedoch, dass in der Jahresrechnungsstatistik als zentraler Datenquelle keine Abschreibungen ausgewiesen werden, da diese bisher lediglich die kommunale Finanzrechnung (jährliche Ein- und Auszahlungen) abbildet. Alternative Ansätze, bspw. einen mehrjährigen Durchschnitt der Investitionsauszahlungen, wie dieser in anderen Bundesländern zur Anwendung kommt (z.B. Hessen, Sachsen), werden aktuell nicht genutzt. Anstelle dessen können Ersatzschulen einen Zuschuss zu den Kosten für Schulbaumaßnahmen (Baukostenzuschuss) erhalten, der allerdings lediglich 37 % beträgt. Damit fällt die Bezuschussung in diesem Bereich wesentlich geringer aus als bei den allgemeinen Kopfsätzen, die einem Anteil von 80 % der Kosten je Schüler im Sinne der Bemessungsgrundlage des BKM entsprechen. Zudem legt die Übersicht zum

<sup>3</sup> U.a. für Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.



Umfang des jährlichen Schulbauförderungsprogramms im Landtagsbericht 2022 nahe, dass die hier bereitgestellten Mittel (zwischen 18,9 Mio. Euro im Jahr 2020 und 24,6 Mio. Euro im Jahr 2022<sup>4</sup>) deutlich geringer ausfallen als die Zuschüsse, die bei einer Einbeziehung der vollständigen kommunalen Immobilienkosten zu erwarten wären. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem Baukostenzuschuss auch darauf zu verweisen, dass dieser über einen Zeitraum von zehn Jahren ausgezahlt wird, wodurch für Schulbaumaßnahmen eine entsprechende Zwischenfinanzierung erforderlich ist, die zusätzliche Kosten verursacht. Dadurch wiederum dürfte der tatsächliche Zuschussanteil in der Praxis unterhalb von 37 % liegen.

Weiterhin hat die systematische Aufarbeitung des BKM gezeigt, dass nicht alle in der Jahresrechnungsstatistik enthaltenen Zahlungsarten und relevanten Produkte in die Bemessungsgrundlage einfließen. Insbesondere eine Reihe von schulformübergreifenden Kosten, die u.a. in den Produkten 21.50 ‚Sonstige schulische Aufgaben und Einrichtungen‘ und 21.40.02 ‚Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler‘ abgebildet werden, bleiben hier außen vor. Derzeit bleibt allerdings offen, welche Größenordnung die nicht berücksichtigten Zahlungen einnehmen. Anhand einer entsprechenden Analyse der kommunalen Jahresrechnungsstatistik können dazu jedoch aussagefähige Daten generiert werden.

Kritisch zu sehen ist im Hinblick auf die kommunalen Schulträgerkosten außerdem deren zeitlicher Rückstand von einem Jahr gegenüber den Kosten des Landes, der aus unterschiedlichen Veröffentlichungszeitpunkten der beiden zentralen Datenquellen resultiert. So wurden bei der letzten Berechnung des BKM im Jahr 2022 für das Land Werte des Jahres 2021 zugrunde gelegt, während für die kommunalen Sachkosten erst Daten aus dem Jahr 2020 verfügbar waren. Auch im Zuge der vorgenommenen Dynamisierung des Basisjahres 2021 wird dieser einjährige Rückstand zwischen Landes- und kommunalen Kosten nicht ausgeglichen. Möglich wäre hier bspw. eine Fortschreibung der kommunalen Schulträgerkosten anhand der durchschnittlichen Entwicklung der Kosten je Schüler in den vergangenen Jahren oder der allgemeinen Preisentwicklung.

### **Weitere Diskussionspunkte**

Neben der unzureichenden Abbildung der kommunalen Schulträgerkosten im BKM ergeben sich aus der systematischen Aufarbeitung der aktuellen Systematik eine Reihe weiterer Einzelaspekte, die als diskussionswürdig erscheinen. Dazu gehören vor allem die folgenden Punkte:

- Inklusionsschüler: Für Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Ersatzschulen werden derzeit spezielle Zuschüsse außerhalb des BKM gewährt. Alternativ dazu erscheint hier prinzipiell auch ein eigener Kopfsatz für Inklusionsschüler möglich. Dazu wären zunächst die zusätzlichen Personalkosten für Inklusion zu erheben, aus denen im Verhältnis zur

<sup>4</sup> Landtag von Baden-Württemberg (2022): Mitteilung der Landesregierung. Berechnung über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a des Privatschulgesetzes (PSchG). Drucksache 17/3663, S. 10.

Zahl der Inklusionsschüler ein entsprechender Zusatzbetrag ermittelt werden kann (Kopfsatz Inklusionsschüler = Grundkosten der jeweiligen Schulform + Zusatzbetrag ggf. nach Förderschwerpunkt).

- Ganztagsgrundschulen: Derzeit werden die Kosten für Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen nicht im BKM berücksichtigt, wodurch die Ersatzschulfinanzierung praktisch auch keine Bezuschussung von Ganztagsangeboten an freien Schulen vorsieht. Angesichts der politischen Zielstellung zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen in Baden-Württemberg erscheint dies zumindest diskussionsbedürftig, insbesondere vor dem Hintergrund des ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter. Die Ermittlung eines Kopfsatzes für Ganztagsgrundschulen, wie er von der AGFS Baden-Württemberg gefordert wird, erscheint prinzipiell umsetzbar. Dazu wäre dem bisherigen Kopfsatz für Grundschulen ein entsprechender Zusatzbetrag hinzuzufügen.
- Gymnasium G 9: Bisher erhalten die am G 9-Schulversuch teilnehmenden Ersatzschulen (Gymnasien) für das 9. bzw. 13. Schuljahr keine Kopfsätze, was damit begründet wird, dass die Kosten des öffentlichen Schulwesens für G 9 bereits mit im BKM enthalten sind und der Unterrichtsbedarf des 9. bzw. 13. Schuljahres zu 3/5 durch Einsparungen in den vorangegangenen Schuljahren gedeckt wird.<sup>5</sup> Dazu ist anzumerken, dass spezifische strukturelle Ausprägungen im öffentlichen Schulwesen, wie bspw. der G 9-Schulversuch, in den Gesamtkosten mehr oder weniger „untergehen“, da diese nur geringe Effekte auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten je Schüler haben. Im Gegensatz dazu entstehen bei einzelnen freien Schulen bzw. Schulträgern, die bestimmte Bildungsangebote umsetzen, in der Praxis abweichende Kostenrelationen. Daher erscheint es generell sinnvoll, strukturelle Besonderheiten des öffentlichen Schulwesens auch in den Kopfsätzen entsprechend zu berücksichtigen oder alternativ den allgemeinen Kopfsatz für Gymnasien auch für das 9. bzw. 13. Schuljahr zu gewähren. Ein Ausschluss von im öffentlichen Schulwesen üblichen Bildungsgängen erscheint dagegen unverhältnismäßig.
- Sachkosten berufliche Gymnasien: Im Bereich der kommunalen Schulträgerkosten wird für berufliche Gymnasien der für allgemeinbildende Gymnasien ermittelte Wert je Schüler angesetzt, was mit einer fehlenden Differenzierung in den Datengrundlagen begründet wird.<sup>6</sup> Dadurch kommt es vermutlich zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Kostenverhältnisse an beruflichen Gymnasien, da für die dort unterrichteten höheren Klassenstufen auch höhere Kosten je Schüler anzunehmen sind als an allgemeinbildenden Gymnasien mit den Klassenstufen 5 bis 12/13. Dies legen die Schülersätze in Bundesländern nahe, die bei Gymnasien eine Differenzierung zwischen Sekundarstufe I und II vornehmen.

<sup>5</sup> Vgl. Landtag von Baden-Württemberg (2022): Mitteilung der Landesregierung. Berechnung über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a des Privatschulgesetzes (PSchG). Drucksache 17/3663, S. 13-14.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., S. 12.

- Umgang mit Sondereffekten sowie mit Einmalzahlungen in den „Zwischenjahren“ des BKM: Unter diesen Punkt fallen einerseits gewisse Sondereffekte, wie bspw. die aktuell hohen Preissteigerungen im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der geopolitischen Verwerfungen, die sich merklich im Umfang der Kosten der kommunalen Schulträger niederschlagen dürften, jedoch zeitlich erst deutlich verzögert in die Kopfsätze einfließen. So werden bspw. die im Jahr 2022 erfolgten Kostenentwicklungen erst im Jahr 2025 bei den Kopfsätzen „ankommen“. Andererseits stellt sich die Frage zum Umgang mit Einmalzahlungen in den „Zwischenjahren“ des BKM, d.h., Ausgaben, die im Jahr nach der jeweiligen Ermittlung der Bruttokosten anfallen und damit nicht mit in die Kopfsätze einfließen. Relevant sind an dieser Stelle u.a. Nachzahlungen bei den Familienzuschlägen und die Coronazuschläge für das Lehrpersonal an öffentlichen Schulen, wobei Letztere in Form einmaliger Zuschläge zu den Kopfsätzen auch an freie Schulen „weitergereicht“ werden sollen.

## Ausblick

Die aufgezeigten Defizite des BKM führen auch zu der Frage zu den damit verbundenen Kosteneffekten sowie möglichen Ansätzen zur Weiterentwicklung der staatlichen Privatschulförderung. Daher ist vorgesehen, speziell den Bereich der kommunalen Schulträgerkosten, der im BKM unzureichend abgebildet ist, in einer ergänzenden Analyse vertiefend zu untersuchen. Auf Grundlage einer umfassenden Aufbereitung und Auswertung der kommunalen Jahresrechnungsstatistik soll dabei der Umfang der tatsächlichen Zahlungen im Bereich der kommunalen Schulträgeraufgaben ermittelt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere die Immobilienkosten der kommunalen Schulträger, für deren Bestimmung zwei verschiedene Ansätze zur Anwendung kommen sollen. Zudem ist auf Basis dessen eine Ableitung von praktikablen Möglichkeiten zum Umgang bzw. zur Einbeziehung der bisher nicht berücksichtigten Immobilienkosten im BKM vorgesehen.

Darüber hinaus zielt die ergänzende Sachkostenanalyse auf weitere Kostenaspekte, die im Zusammenhang mit der Ermittlung der kommunalen Schulträgerkosten relevant sind. Insgesamt stehen die folgenden Betrachtungsgegenstände im Fokus:

- Immobilienkosten bzw. Investitionen der kommunalen Schulträger
- Zusätzliche Kostenarten innerhalb der BKM-Produkte
- Schulformübergreifende Produkte
- Indirekte Kosten der zentralen Verwaltung
- Zinsauszahlungen
- Zeitlicher Rückstand der kommunalen Sachkosten gegenüber den Kosten des Landes

Auf Grundlage der aus dieser Analyse resultierenden Erkenntnisse sollen die anstehenden Diskussionen zwischen der AGFS Baden-Württemberg mit dem Land vorbereitet und zentrale Erkenntnisse aus der finanzwissenschaftlichen Perspektive eingebracht werden.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Institut für Bildungsrecht und Bildungsforschung e.V.  
Danziger Straße 64  
D-65193 Wiesbaden  
Telefon: 06 11-3 34 39 00  
Fax: 06 11-3 34 38 88  
e-mail: [info@Institut-IfBB.de](mailto:info@Institut-IfBB.de)  
[www.Institut-IfBB.de](http://www.Institut-IfBB.de)

### Redaktionsleitung:

Dr. Albrecht Hüttig, Prof. Dr. Christiane Wegrich  
e-mail: [huettig@Institut-IfBB.de](mailto:huettig@Institut-IfBB.de)

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen  
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung  
ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

### Erscheinungsweise:

vierteljährlich  
Bezugspreis: 20,- € jährlich einschl. Versandkosten  
Einzelpreis: 8,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:  
e-mail: [Abo@Institut-IfBB.de](mailto:Abo@Institut-IfBB.de)

### Druck:

Umweltdruckhaus Hannover GmbH  
Klusriede 23  
D-30851 Langenhagen  
[www.Umweltdruckhaus.de](http://www.Umweltdruckhaus.de)

R & B ist auch im Internet abrufbar unter:  
[www.Recht-Bildung.de](http://www.Recht-Bildung.de)